

Toiletten in der Gastronomie

Ihr Ansprechpartner

Lisa De Santis
E-Mail: desantis@reutlingen.ihk.de
Tel.: 07121 201-274

Gasttoiletten

Bei kleineren Schank- und Speisewirtschaften (bis 200 Gastplätzen), entscheiden die zuständigen Ämter. Wenden Sie sich daher bitte direkt an die zuständige Behörde.

- **Landratsamt Reutlingen:**
<https://www.kreis-reutlingen.de/de/ServiceVerwaltung/Buergerservice-A-Z/Buergerservice?view=publish&item=service&id=286>
- **Landratsamt Tübingen:**
https://www.kreis-tuebingen.de/Lde/Baurecht_+Ansprechpartner_innen.html
- **Landratsamt Zollernalbkreis:**
<https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/baurecht>

Schank- und Speisewirtschaften über 200 Gastplätzen werden als Versammlungsstätte eingeordnet. Deshalb liegt dann die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zugrunde, um nach §12 VStättVO Toilettenräume ordnungsgemäß einzurichten.

Nachfolgend sind die Details aufgelistet:

| Besucherplätze | Damentoiletten Toilettenbecken | Herrentoiletten Toilettenbecken | Urinale |
|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------|
| bis 1000 je 100 | 1,5* | 0,5* | 1,2* |
| über 1000 je weitere 100 | 1,0* | 0,3* | 0,6* |
| über 20.000 je weitere 100 | 0,5* | 0,2* | 0,5* |

*Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden.

- Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden.

INFOS

Unter www.reutlingen.ihk.de finden Sie weitere Informationen.

Wichtiger Hinweis!

Versammlungsstättenverordnung:
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-VSt%C3%A4ttVBWV3P1>

- Bei mehr als 6 Urinalbecken in einer Toilettenanlage sind diese in einem Raum unterzubringen, der einen vollständigen Sichtschutz gegenüber den Toilettenbecken und sonstigen Räumen bietet und nicht der Erschließung anderer Toilettenräume dient.
- Toiletten auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.
- Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten vorhanden sein (mindestens eine Toilette je zehn Rollstuhlbenutzer). Mehrere Toiletten sollen verteilt angeordnet und auf kurzem Weg erreichbar sein.
- Für Damen- und Herrentoilettenräume ist jeweils mindestens ein eigener Vorraum mit Waschbecken vorzusehen.

Personaltoiletten

Personaltoiletten unterliegen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Daher müssen Arbeitgeber für ihr beschäftigtes Personal den Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1“ unter „4. Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte“ der Arbeitsstättenverordnung berücksichtigen.

Nachfolgend sind die Details aufgelistet:

- Der Arbeitgeber hat Toilettenräume zur Verfügung zu stellen.
- Toilettenräume, sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.
- Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
- Die Toilettenräume müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsräume als auch in der Nähe von Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleideräumen befinden.
- Bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen in der Nähe der Arbeitsplätze ausreichend.

Arbeitsstättenverordnung:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbSt%C3%A4ttV&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#BJNR217910004BJNE000206128>